

Eigenbetrieb kommunales Liegenschaftsmanagement (KLMW) der Kreisstadt St. Wendel

Badeordnung für die Benutzung des FREIBADES der Kreisstadt St. Wendel

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt St. Wendel unterhält das Freibad als eine der Gesundheit dienende Einrichtung.
- (2) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit und ist für jeden Badegast verbindlich. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Vorschriften dieser Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (3) Mit dem Betreten des Freibades erkennt jeder Badegast diese Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2 Zulassung

- (1) Die Benutzung des Freibades ist grundsätzlich jedermann während der Öffnungszeiten möglich.
- (2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen.
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder Hautausschlag leiden.
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen, nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
- (3) Kinder unter 7 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson aufsuchen, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Personen mit Neigungen zu Krampf und Ohnmachtsanfällen, schwer geistig Behinderten sowie in sonstiger Weise hilfebedürftigen Personen ist der Zutritt nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet, da eine gesonderte Betreuung durch das Betriebspersonal nicht gewährleistet werden kann.

§ 3 Entgelte

- (1) Für die Benutzung des Freibades ist ein Benutzungsentgelt (Eintrittsgeld) zu entrichten. Die Beträge der Benutzungsentgelte sind dem Aushang an der Kasse zu entnehmen.
- (2) Wird das Freibad wegen einer Betriebsstörung oder Unwetter geräumt oder wird jemand von der Benutzung ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Benutzungsentgelten. Auch für verlorengegangene oder nicht genutzte Eintrittskarten erfolgt keine Erstattung.
- (3) Ein Anspruch auf permanente Nutzung der Wasserattraktionen (z.B. Sprunganlage, Wasserrutsche) besteht nicht. Das Betriebspersonal kann diese nach den jeweiligen Gegebenheiten öffnen oder schließen. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes, auch der teilweisen, erwächst hieraus nicht.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Beginn und Ende der Badesaison werden alljährlich von der Stadtverwaltung öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Stadtverwaltung ist berechtigt den Badebetrieb witterungsbedingt oder aus besonderen Anlässen vorübergehend einzuschränken, ganz einzustellen oder zu verlängern.
- (3) Das Bad ist während der Badesaison regelmäßig an Wochen-, Sonn- und Feiertagen von 9.00 bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (4) Die Badebecken sind 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit zu verlassen.
- (4) Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit. Nach Kassenschluss ist das Betreten des Freibades für Badegäste nicht mehr gestattet.
- (5) Bei Überfüllung, schwerem Unwetter oder Betriebsstörungen kann das Freibad durch das Betriebspersonal vorübergehend geschlossen, bzw. ggf. die Räumung veranlasst werden.
- (7) Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Freibad untersagt.

§ 5 Badebekleidung

Der Aufenthalt im Nassbereich des Freibades ist grundsätzlich nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, trifft allein das Betriebspersonal. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Betriebspersonals.

§ 6 An- und Auskleiden. Garderobe und Fundsachen

Das An- und Auskleiden darf nur in den dazu bestimmten Kabinen oder Sammelumkleideräumen geschehen. Zur Verwahrung von Garderobe und Wertgegenständen stehen für die Badegäste verschließbare Schränke bereit. Für den Verschluss der Schränke und die Verwahrung des Schlüssels ist jeder Badegast selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels wird ein Kostenersatz von 15 € erhoben.

Fundsachen sind beim Betriebspersonal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 7 Allgemeines Verhalten im Freibad

- (1) Die Einrichtungen des Freibades sind pfleglich zu behandeln. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen und Verunreinigungen wird Schadenersatz gefordert.
 - Dem Betriebspersonal sind Beschädigungen und grobe Verunreinigungen der Einrichtungen des Freibades unverzüglich zu melden. Mängel in der allgemeinen Verkehrssicherheit des Freibades sind sofort dem Betriebspersonal anzuzeigen.
- (2) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) das Rauchen im Bereich der Umkleidekabinen bzw. –räume, sowie im gesamten Becken- und Nassbereich des Freibades.
 - b) der Konsum von alkoholischen Getränken (auch schwach alkoholischen) durch Minderjährige (unter 18 Jahren).
 - c) die Benutzung von Wasserpfeifen.
 - d) das Einbringen von Tieren.
 - e) die Benutzung von Inline-Skatern, Rollschuhen, Skate- Boards o. ä.
 - f) der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken innerhalb des Becken- und Nassbereiches.
 - g) das Mitbringen spitzer und / oder verletzungsgefährdender Gegenstände.

- h) das Ausspucken auf den Boden, insbesondere von Kaugummi.
- i) die Reservierung von Stühlen, Liegen oder Bänken, soweit vorhanden, durch Auflegen von Handtüchern und Badesachen o. ä.
- (3) Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bzgl. des Konsums von berauschenden Mitteln sind einzuhalten
- (4) Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte o. ä. dürfen nur auf der Liegewiese benutzt werden. Sollten andere Badegäste dadurch gestört werden, so kann das Aufsichtspersonal die Benutzung untersagen.
- (5) Fahrräder und Fahrzeuge aller Art dürfen innerhalb des Freibadgeländes nicht abgestellt werden.
- (6) Papier, Glas und sonstige Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse geworfen werden. Das gilt insbesondere für Zigarettenkippen.

§ 8 Verhalten im Becken- und Nassbereich

- (1) Der Zugang zu den Bade-, Sprung- und Schwimmbecken erfolgt ausschließlich durch die Durchschreitebecken. Vor der Benutzung der Bade- und Schwimmbecken hat sich der Badegast abzuduschen und zu reinigen.
- (2) Nichtschwimmern ist die Benutzung des Schwimmer- bzw. des Sprungbeckens untersagt, es sei denn zum Erlernen des Schwimmens und auch dann nur nach Maßgabe des Betriebspersonals und unter Aufsicht. Das Planschbecken darf nur von Kindern unter 7 Jahren und nur unter Aufsicht ihrer Begleitperson benutzt werden (s. § 2 Abs.3).
- (3) Bei aufziehendem Gewitter ist der Becken- und Nassbereich unaufgefordert und unverzüglich zu verlassen. Schutz kann im Bereich der Umkleiden gefunden werden. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
- (4) Den Badegästen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Springen in die Bade- und Schwimmbecken von den Beckenlängs- und Beckenstirnseiten, mit Ausnahme des Springens von den Startblöcken und der Sprunganlage.
 - b) die missbräuchliche Verwendung von Rettungsgeräten.
 - c) das Hineinstoßen und Werfen sowie das Untertauchen anderer Personen.
 - d) die Verunreinigung der Bade- und Schwimmbecken und sonstiger Anlagen.
 - e) in den Bade- und Schwimmbecken Seife zu benutzen, sowie Badekleidung oder tücher etc. auszuwaschen.

- f) das Hineinwerfen spitzer und/oder scharfkantiger Gegenstände (wie z.B. Steine) in die Bade- und Schwimmbecken.
- g) das Turnen an sämtlichen Haltestangen und Geländern an den Becken, der Wasserrutsche und an der Sprunganlage.
- h) jeglicher Gebrauch von Trillerpfeifen.
- (5) Im Sprungbecken erfolgt das Springen auf eigene Gefahr. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass:
 - Denn Springen ist unbedrigt daraut zu aenten, das
 - a) der Sprungbereich frei ist.
 - b) nur eine Person den Absprungbereich betritt.
 - c) aus dem Absprungbereich nur nach vorne und nicht seitlich abgesprungen wird.
 - d) nach dem Sprung der Gefahrenbereich sofort verlassen wird.

Allgemeiner Schwimmbetrieb ist im Sprungbecken nur erlaubt, wenn die Sprunganlage durch das Betriebspersonal gesperrt und das Sprungbecken vom Betriebspersonal hierfür freigegeben wurde.

§ 9 Verhalten bei Unfällen

- (1) Verletzungen und Unfälle sind unverzüglich dem Betriebspersonal zur Einleitung von Hilfsmaßnahmen zu melden.
- (2) Bei Unfällen haben die Badegäste auf Weisung des Betriebspersonals den Becken- und Nassbereich sofort zu verlassen.
- (3) Aufgestellte Rettungsgeräte (Rettungsringe usw.) dürfen nur bei eingetretener Gefahr benutzt werden.

§ 10 Aufsicht und Zuwiderhandlungen

- (1) Das Betriebspersonal übt für die Stadt St.Wendel das Hausrecht aus und ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, sowie für die Überwachung der Einhaltung dieser Badeordnung zuständig. Seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Das Betriebspersonal ist befugt Personen von der Benutzung des Bades und dessen Einrichtungen ganz oder teilweise auszuschließen und vom Freibadgelände zu verweisen.

(3) Bei Verweisung kann der betreffenden Person der weitere Zutritt in das Freibad zeitweise oder auf unbestimmte Zeit von der Stadt St. Wendel untersagt werden.

§11 Haftung

- (1) Die Badegäste benutzen das Freibad mit sämtlichen Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Lehrer und Übungsleiter sporttreibender Vereine übernehmen für ihre Klassen und Gruppen die volle Verantwortung. Sie tragen für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung sorge.
- (3) Ansprüche sind unverzüglich, in der Regel noch während des Aufenthaltes im Freibad beim Aufsichtspersonal anzumelden, bzw. umgehend bei der Stadt St. Wendel geltend zu machen.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche, Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Beschwerden der Badegäste nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Stadt St.Wendel entgegen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01. 07.2015 in Kraft.

Eigenbetrieb kommunales Liegenschaftsmanagement der Kreisstadt St.Wendel

Ewald Gillen Werkleiter